**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung (STA und STT) (Outgoingmobilität)**

**VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000119919

###### **PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

**Option für Outgoing-Mobilität:**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Erasmus+ Code: D OLDENBU01**

Anschrift: Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg, Deutschland; E-Mail: io@uol.de

**Option für Incoming-Mobilität, einschließlich eingehenden eingeladenen Personals aus Unternehmen:**

**Vollständiger offizieller Name der begünstigten aufnehmenden Hochschuleinrichtung und ggf. Erasmus-Code:**

Anschrift:

für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

Frau Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

und

**andererseits**

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

ggf. Titel:       Vorname:       Nachname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

**Abteilung/Einrichtung**:

**Telefonnummer:**       **E-Mail-Adresse:**

**Geschlecht**: männlich  weiblich  divers

**Bankkonto**, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

**Name der Bank:**

**BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:**       **IBAN:**

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

- Teilnahmebedingungen

- Anhang 1: Mobilitätsvereinbarung („Mobility Agreement“) [Scan/Kopie ausreichend]

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der Gesamtbetrag umfasst [zutreffende Option auswählen]:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

außergewöhnliche Kosten für teure Reisen [auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten) [nicht auf KA 171-Mobilität anwendbar]

Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag

Der/die Teilnehmende erhält [wählen Sie eine Option]:

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung (=Aufenthaltstage ohne finanziellen Erasmus+ Zuschuss aber mit Erasmus-Status)

teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase [nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, dii zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt wird.
  2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.

1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am       (= Datum) und endet spätestens am       (= Datum). Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung         (= Name Gasthochschule) anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

2.3 **Der/die Teilnehmende erhält für bis zu 10 (Arbeits-)Tage Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU.** Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase      Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt. **Wochenendtage werden nur gefördert, wenn die Gasthochschule nachweist, dass an diesen Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben.**

Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.

*Nur bei Mobilität zu Lehrzwecken:* Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden gemäß dem Erasmus+ Programmleitfaden muss erfüllt werden. Der/die Teilnehmende muss mind. 8 Stunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) unterrichten. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) auf vier Stunden.

2.4 Die Teilnahmebescheinigung (=Letter of Confirmation) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von        Tagen. [Die Anzahl der Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase zuzüglich der Reisezeit übereinstimmen. Falls der/die Teilnehmende keine finanzielle Unterstützung für die gesamte Mobilitätsphase oder einen Teil davon erhält, muss die Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.]

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase (ggf. auch Reisetage bei Green Travel) durch eine Zahlung in Höhe von       EUR [im Falle von Zero-Grant-Teilnehmende 0 EUR.] zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung teilt sich auf in       EUR für die individuelle Unterstützung (als Aufenthaltskosten) und       EUR als Reisekosten.

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Möglich = Inklusionsbeihilfe, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für Green Travel, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten; s. S. 1) werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.6 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.

3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungs-quelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, dass der/die Teilnehmende für seine /ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Bei ausgehender Mobilität (Outgoing):

Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- das Datum des Beginns der Mobilitätsphase auf Antrag (Vorschuss im Dienstreiseantrag)

Bei eingehender Mobilität (Incoming):

Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach seiner/ihrer Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reisebeihilfe.

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n, und entspricht 80% des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat bei ausgehender Mobilität: 45 / bei eingehender Mobilität: 20 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

6.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.

6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [obligatorisch für Praktika und fakultativ für andere Mobilitätsmaßnahmen] sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. [Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellte/r gilt oder nicht formal an der aufnehmenden Hochschuleinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.]

6.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: Der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

7.1. Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT

8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Die Hochschuleinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>.

10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d.h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der NA DAAD ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die NA DAAD oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 15 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

10.1 Sollte dem/der Teilnehmenden aus der Differenz der gezahlten Pauschalen und den tatsächlich entstandenen Kosten ein Gewinn entstanden sein, wird darauf hingewiesen, dass dieser wie Einkommen privat vom Teilnehmenden zu versteuern ist und der/die Teilnehmende die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten einhalten muss.

10.2 Ergänzende Informationen sind unter <https://uol.de/erasmus/> zu finden.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nachname:       , Vorname:       Frau Christa Weers

Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Ort:      , Datum:       Ort: Oldenburg, Datum:

**Anhang I**

**MOBILITÄTSVEREINBARUNG / MOBILITY AGREEMENT**

**für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken**

**oder für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

Im Anhang bitte die Mobilitätsvereinbarung zu Lehr- bzw. zu Fort- und Weiterbildungszwecken (= Mobility Agreement for Teaching oder Mobility Agreement for Training) beifügen, falls diese noch nicht eingereicht wurde.